



SATZUNG

Stand 17.03.2018

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins/der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der jeweiligen Hessischen Sportverbände.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von sport- und fachspezifischen Übungsstunden unter fachkundiger Leitung,
 - c) Abhalten von Versammlungen und
 - d) Bereitstellung von Trainingsmaterial sowie
 - e) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
- (5) Die Ausführungen in der männlichen Form gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Massenheim 1885 e.V." und hat seinen Sitz in Hochheim-Massenheim/Main-Taunus-Kreis.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nach ihrer Ernennung ab dem Folgejahr von der Beitragszahlung befreit. Gleiches gilt für die Ernennung ehemaliger Vorsitzender zu Ehrenvorsitzenden.
- (3) Aktive Mitglieder sind Personen, die am Sport- und Übungsbetrieb teilnehmen.



(4) Passive Mitglieder sind Personen, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins vertreten und fördern.

(5) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind befugt, die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der Haus- bzw. Platzordnung sowie sonstiger Anordnungen zu benutzen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die entsprechend zu belegen sind.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins jedoch kann Ihnen für ihre Tätigkeit die steuerlich zulässige Ehrenamtszuschale angemessen gezahlt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- c) den Beitrag satzungsgemäß zu entrichten;
- d) dem Verein Adressänderungen mitzuteilen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei jugendlichen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres einzuhalten.



(4) Der Ausschluss hat zu erfolgen

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- b) bei Verein schädigendem Verhalten.
- c) wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Der Betroffene ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(6) Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch statthaft, dieser muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, dabei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und der Herausgabe von Vereinseigentum. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

(1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Für bestimmte Sportarten kann insbesondere zur Kostendeckung ein zusätzlicher Fachbeitrag erhoben werden. Die Beiträge werden jährlich zum 15. März des Kalenderjahres eingezogen. Die Beitragsleistung beginnt mit dem Eintrittsmonat. Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung zum Beitragseinzugsverfahren.

(2) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des ersten Beitrages untersagt werden.

(3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.



§ 7 Sportbetrieb, Abteilungen und Ausschüsse

(1) Die vom Verein angebotenen Sportarten werden in sport- und fachbezogenen Übungsstunden und dem Spielbetrieb durchgeführt. Ein Beauftragter für eine überfachliche Kinder- und Jugendarbeit kann vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden.

(2) In bestimmten Fällen können Abteilungen gegründet werden; über deren Einrichtung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Abteilungen entscheiden über ihre Belange weitestgehend selbst; der Trainings- und Spielbetrieb ist mit dem Vorstand abzustimmen. Aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder sind ein Abteilungsleiter ein Stellvertreter sowie ein Kassierer und ein Schriftführer zu wählen; bei Abteilungen mit jugendlichen Mitgliedern zusätzlich ein Jugendleiter. Die Wahl passiver Vereinsmitglieder in eine Funktion der Abteilung ist zulässig. Die Wahl ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Neuwahl des Vereinsvorstandes durchzuführen. Die Abteilungsleiter haben Vertretungsbefugnis gem. § 30 BGB. Nähere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Für Beschluss-fassungen und Wahlen innerhalb der Abteilungen gelten § 10 (5) und (6) sowie § 13 (1) bis (4) dieser Satzung sinngemäß. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Aus den jeweiligen Übungsstunden ist von den Sportlern ein Ansprechpartner zu benennen.

(4) Für besondere Aufgaben können zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse eingerichtet werden. Es sollen je ein Wirtschaftsausschuss sowie ein Vergnügungs-ausschuss gewählt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind öffentlich (durch Aushang, Pressemitteilung, Homepage des Vereins) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Mitgliederversammlungen mit Entscheidungen zur Änderung der Satzung, Erhöhung der Beiträge und zur Vereinsauflösung bedürfen der Einladung in Schriftform. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB



erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbenannte Anschrift bzw. letztgenannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts (inklusive Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterbericht) des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- Wahl von vier Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen und von denen zwei für weitere zwei Jahre wiedergewählt werden können. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge;
- für Grundstücks- und Immobilienverträge, bei Erwerb oder Veräußerung, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei langjähriger Verpachtung ist der Vorstand zuständig;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Versammlungsleiter bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.



(3) Die Beschlussfassung ist grundsätzlich nicht geheim, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, es sei denn, dass mindestens ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer d) dem 2. Kassierer, der dem Vorstand nicht angehören muss
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sportwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Fachbeiträgen
- d. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- e. bei Einsetzung eines Geschäftsführers kontrolliert der Vorstand den operativen Geschäftsbereich (inklusive Geschäftsführer).

(2) Soweit der Einzelfall nicht eine grundsätzliche Entscheidung des Vorstands gebietet, ist im Innenverhältnis bei Verpflichtungen im Wert von mehr als 1.000,- € die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands notwendig. Neben dem für die Kontenführung verantwortlichen Kassierer, können die sich aus Vorstandsbeschluss sowie sich aus allgemeinem Geschäftsablauf ergebenden Überweisungen auch von beiden Vorsitzenden, alle allein vertretungsberechtigt, getätigt werden. Die Legitimation für Online-Buchungen ergibt sich aus der Angabe der angeforderten Transaktionsnummer. Für Grundstücks- und Immobilienverträge, bei Erwerb oder Veräußerung, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Zustimmung für Beurkundungen in bestehenden Verträgen obliegt gemeinsam dem 1. und 2. Vorsitzenden, alternativ dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.



(3) Die Kassierer führen die Vereinskasse und die Buchhaltung nach den einschlägigen kaufmännischen Grundsätzen. Über die Inanspruchnahme eines fachkundigen Beraters entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ablauf des Zahlungsverkehrs sowie der kaufmännischen Prüfung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung besitzt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind; der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn innerhalb von 2 Tagen nach der ersten Einladung eine zweite Einladung erfolgt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

(6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, und zwar der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam, alternativ der erste oder zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(11) Vergütung des Vorstands

a. Die Ämter des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit die steuerlich zulässige Ehrenamtszuschale gezahlt werden.



§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Es müssen drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Auflösung stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsauflösung drei Personen aus ihren Reihen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hochheim/Main mit der ausdrücklichen Bestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Massenheim zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.



§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 28.04.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung treten alle früheren Satzungen des Turn- und Sportvereins Massenheim 1885 e.V. außer Kraft.

(3) Davor galt die am 01.01.2015 geänderte Fassung.
